

Zehntes Kapitel.

Von der Schuldigkeit, die den Unteroffizieren, und
Krankenwärtern obliegt.

§. I.

Die im Spital kommandirten Unteroffiziere und Krankenwärter stehen unmittelbar unter dem Kommando der Herrn Offiziere vom Spital, denen es eine wesentliche Sorge seyn muß, darauf zu sehen, daß sowohl die ersteren als letzten mit unausgesetztem Fleiße alles dasjenige verrichten, was den Dienst der Kranken, und die Reinhaltung des ganzen Spitals betrifft, und es nebst bey die theils im vorigen, theils im gegenwärtigen Kapitel anempfohlene Ordnung euthält. Würde einer oder anderer wider irgend eine Vorschrift fehlen, so wissen die Herrn Offiziere ihre Pflicht, die Nachlässigen nämlich nach Art ihres Verbrechens zu bestrafen. Damit indessen alles, was nur immer den Kranken ersprießlich seyn mag, auf das genaueste in Vollziehung gebracht wird, so ist es recht nothwendig, daß sowohl die Unteroffiziere als die Krankenwärter oder Spitalknechte nicht allein den Stabschirurgen, sondern auch allen inspektionirenden Feldchirurgen pünktliche Parition leisten.

§. II.

Damit die Kranken mit glücklicherem Erfolg und größerem Nutzen bedient werden sollen, so ergieng vermög eines höchsten Dekrets vom 3ten April

1784 der Befehl, das künftighin beständige Krankenwärter in festgesetzten Spitälern bestehen sollen, die nämlich nicht immer durch neue Krankenwärter abgelöst werden: hiezu sind Halbinvaliden, die amoch von brauchbarer fähiger Leibesbeschaffenheit sind, bestimmt, auch ist ihre Anzahl so festgesetzt worden, daß zwey Wärter auf 10 gefährlich Kranke, wieder zwey auf 20 andere Kranke von minderer Gefahr; und eben so viel auf 40 Rekonvalescenten zu stehen kommen. Von diesen hingegen sind jene abzurechnen, die allenfalls erkranken könnten. Wenn aber bey einer Epidemie die Krankenzahl grösser würde, so müssen nach Verhältniß auch mehrere Wärter kommandirt werden. In Feldspitälern werden auch die Unteroffiziere, und Krankenwärter, so viel möglich, beständig verbleiben. Im Anfange aber bey Errichtung der Spitäler wird man besorgt seyn, Wärter aus den Garnisonsspitälern zu nehmen, damit sie als Oberkrankenwärter die neuen abrichten können.

§. III.

Die Zahl der Unteroffiziere muß sich so verhalten, daß allemal 1 Unteroffizier die Aufsicht über sechs Wärter hat. Die Wärter selbst werden im Felde entweder blaue, braune oder schwarze Kittel bekommen, damit sie theils ihre Montour nicht beschmutzen, theils auch von den Kranken selbst können unterschieden werden. Hauptsächlich aber ist dieses auf Hinsicht des Trakturs, Kochs oder Führers nöthig, denn ohne dieses würde er manchmal in Verlegenheit seyn, und indem er vielleicht Rekonvalescenten, oder andere mindere Kranke für Wärter ansehen würde, so würde er ihnen solche Speisen und Getränke verabfolgen lassen, die ihnen doch schlechterdings schädlich sind. Nebst diesen werden die Wärter auch dadurch der Wache vom Spital kennbar, und diese kann folglich leicht ausnehmen, ob Wärter oder Kranke

Kranke aus dem Spitale gehen wollten: da nun letztern, bevor sie nicht als gesund zu ihren Regimentern oder Korps geschicket werden, das Ausgehen schlechtersdings verbothen ist, so kann sich die Wache darnach richten; aus dieser angeführten Ursache muß also aufs schärfeste verbothen werden, damit kein Krankenwärter sich unterfange einem Rekonvalescenten, unter was immer für einem Vorwande seinen Kittel zu leihen.

§. IV.

Damit man aber auch ernstlicher von den Krankenwärtern fodern kann, daß sie die Gefährlichen mit der größten Sorgfalt bedienen, sie hingegen so viel möglich wider Ansteckungen dadurch, daß sie in etwas besser leben können, geschützt werden, so ist ihnen vermög eben dieser oben angeführten höchsten Verordnung vom 3ten April 1784 auf Vorschlag des Protochirurgus eine tägliche Zulage von 2 Kreuzer bewilliget worden. Fände hingegen der Stabschirurgus, daß die bey den Gefährlichen dienenden Krankenwärter nachlässig wären, und also diese Zulage nicht verdienten, so wird er ihnen selbe wegnehmen, sie aus dem Zimmer dieser Kranken in andere übersehen, und andere fleißigere dahin anstellen.

§. V.

Die Krankenwärter müssen dazu verhalten werden, daß nicht nur die Abtritte, und Leibstühle, sondern auch die Leischüssel, Uringläser und Speygefäße beständig rein gehalten werden. Den besonders von gefährlichen Kranken gelassenen Harn, das Blut, und den Auswurf müssen sie so lang aufbehalten, bis der Oberchirurgus derselben Ausleerung befehlen wird; gemeinlich aber geschieht dergleichen Wegschüttung nach der Ordination, wie schon in V. VI. Kapitel ist gemeldet worden.

§. VI.

Sobald das Aufstehzeichen zu der im Horarium H. bestimmten Stunde mit der Glocke gegeben ist, so müssen die Wärter die Betten ihrer Kranken zurechte machen, und die Speygefäße, Harngläser, und Nachttöpfe ausleeren und putzen, ausgenommen jene, wie erst im vorigen §. ist gesagt worden, müssen aufbehalten werden; sie müssen zu eben dieser Zeit die Leibstühle und Leibschüsseln reinigen, und wieder zum gehörigen Bett hinstellen, nur muß auch darauf gesehen werden, daß die Leibschüssel sowohl als Leibstühle jedesmal in die Abtritte getragen werden. Die Chirurgen von jedwedem Saale haben dießfalls den Unteroffizieren und Krankenwärtern die gehörige Anleitung zu geben, damit sie auch nebstbey alle derley Geschirre stracks, nachdem sie ausgewaschen, wieder an die gehörige Stelle setzen, denn sie müssen dafür haften.

§. VII.

Beym zweyten Glockenzeichen, welches eine halbe Stunde nachher gegeben wird, müssen die Wärter die Chirurgen beyhm Medizineingeben und beyhm Verbinden begleiten, und ihnen die hiebey nöthigen Dinge nachtragen. Zur Ordinationszeit und auch beyhm Verbande müssen die Wärter die Blutspannnen mit glühenden Kohlen in Bereitschaft halten: bey dieser Gelegenheit müssen die Wärter alles genau befolgen, was ihnen von den Chirurgen anbefohlen wird. Sie müssen, wenn es verlangt wird, die Leibschüssel, Harngläser, Speypfännchen, Eyster- und Blutschalen ic. herbebringen. Nach der Ordination aber müssen sie derley Gefäße gleich ausleeren und reinigen. Auch haben die Wärter während dem Verbande jene Behältnisse zu tragen, wo die besleckte Karpie, die unreinen Kompressen und Binden darein geworfen werden, auch die Umschläge u. d. gl. haben sie bey Handen zu halten. Wenn der Verband zu Ende ist, müssen sie die unreinen Karpie in den hiezu
bestim-

bestimmten Ort werfen; die beschmutzte Kompressen und Binden aber auf einen andern Platz legen, wo sie dann von einem Praktikanten gezählet, aufgezeichnet, und zum Waschen übergeben werden. Diese hiebey gebrauchten Gefäße müssen gleich darnach gereiniget werden.

§. VIII.

Wenn eine Stunde später nach dem Eingeben (siehe Horarium H.) ein drittes Zeichen mit der Glocke gegeben wird, so haben sie, den Nummern der Säle nach, die Suppe für ihre Kranke abzuholen, die alsdenn unter der Aufsicht der Ober- und Unterchirurgen den Kranken in den Sälen ausgetheilt wird. Die nämliche Ordnung kömmt mittags und abends auch zu beobachten.

§. IX.

Jene Kranken, so Purganzen oder Brechnittel bekommen haben; oder die eben einen Fieberanfall hätten, dürfen keine Suppe erhalten: hingegen reicht man den erstern eine klare Brühe, so wie es die Chirurgen anordnen. Fieberkranke erhalten ihre Suppe erst, wenn der Paroxismus zu Ende ist.

§. X.

Bevor die Speisen für die Kranken abgehohlet werden, müssen die Unteroftiziere nachsehen, ob die Geschirre sauber sind, ob sie rein gewaschen: eben so genau müssen sie darauf sehen, daß sie nach dem Essen wieder gereiniget und abgetrocknet werden, und besonders, wenn die Suppe oder eine andere Brühe solche Bestandtheile hätte, welche, wenn etwas von denselben im Geschirre zurückblieb, Anlaß geben könnte, daß sich ein schädlicher Rost ansetze.

§. XI.

Wenn der Verband und die Ordination morgens und abends vorbei sind, so müssen die Wärter, die bey dem Verbande nöthig gewesenenen Gefäße und Geräthe ausleeren, und säubern; doch dürfen sie sich bey dem Putzen dieser Geschirre weder des Sandes, noch der Asche bedienen, sondern sie müssen sie mit warmen Wasser abspühlen, und einem leinenen Tuche sauber abtrocknen. Gläser, die leer sind, müssen von den Krankenwärttern in die Apotheke getragen werden, so wie es auch ihre Schuldigkeit ist, die verordneten Arzneyen abzuholen; beydes muß aber in Begleitung der subalternen Chirurgen geschehen.

§. XII.

Sie müssen die Krankensäle, so ihnen zum säubern übergeben sind, auflernen, besonders den Staub und Unrath unter den Bettstätten wegschaffen, so zwar, daß in keinem Winkel eine Unsauberkeit zurückbleibt. Auch die Unguentarien, Fenster, Kästen, Bettstätte, Bänke &c. müssen sie niedlich und sauber halten. — Nie dürfen sie zulassen, daß sich Spinnweben ansetzen; sollten sich doch hier und da einige vorfinden, so müssen sie's sauber zerstören, so, daß man nichts zu sehen bekommt. Wäre der Fußboden der Säle naß, so müssen ihn die Wärter mit Sand wohl austrocknen; auch haben sie täglich die Fensterscheiben, wenn sie feucht sind, mit einem trockenen Tuche abzuwischen.

§. XXIII.

Wenn nach dem Verbande die Krankenwärtter nöthig wären, daß sie nämlich Wähungen, Pflaster, Salben &c. herbeibringen müßten, oder daß man sie bey Zurichtungen der Bäder brauchte, so dürfen sie sich nicht weigern, sowohl den Chirurgen als Kranken selbst an die Hand zu gehen. — Wenn ein
Kraft

Kraftloser Kranker einen unreinen Mund, oder schmutzige Hände hat, so müssen sie ihm das Wasser zum waschen, auch wenn es verordnet, zum Fußbade an sein Bette bringen, oder ihn, wenn es nöthig wäre, selbst waschen.

§. XIV.

Auch müssen sie jenen Kranken, die es vomöthten haben, unter Tags öfters aufbetten; fänden die Chirurgen frisches Bettgeräth erforderlich, so müssen sie es herbeholen, und ordnen. Schwachen Kranken, die sich nicht aus dem Bette heben können, müssen sie mit aller Bereitwilligkeit die Leibschüsselfeln unterschieben. Könnten sich einmal die nicht allzu Schwachen auf die an den Betttern stehenden Leibstühle setzen, so müssen sie ihnen hiebey dennoch an die Hand gehen, und inzwischen das Bette mit der Decke warm erhalten.

§. XV.

Im Winter müssen sie, so oft es nöthig ist, die Bette mit den Kupfernen sogenannten Wärmepfannen wohl durchwärmen: dieß kömmt jenen Kranken gut zu Statten, die an Ruhr, Bauchfluß, Kolik, Seitenstechen &c. dahin liegen; ferner die eben in einem kritischen Schweise sind; die ein frisches Hemd anlegen; die mit Fieberfrost im Spitale zuwachsen. — Derley Hülfsleistungen müssen die Wärter den Kranken mit so viel Liebe und Gelassenheit in Erfüllung bringen, daß, wenn auch ein Leidender aus Schmerzen ungeduldig gegen sie ausbräche, sie ihm darum nicht grob begegnen dürfen; entweder müssen sie ihn damals trösten, oder gar stillschweigen.

§. XVI.

Die unreinen Hemder, oder Leintücher, Decken, Matrazen, und Strohsäcke müssen sie, so oft es die Chirurgen für gut befinden, mit reinen auswechseln. Sie müssen die Kranken kämmen, wenn sie Ungeziefer auf dem Kopfe

hätten; aber ihnen nie ohne Geheiß der Chirurgen die Haare abschneiden; ferners denselben die Nägel beschneiden; sie waschen, so oft es nöthig ist.

§. XVII.

Nebst allen diesen müssen sie ganz besonders darauf besorgt seyn, daß sie denen mit Brustertzündungen und Husten darniederliegenden Kranken sowohl bey Tag, als bey Nacht die verordneten Getränke ein wenig warm darreichen: eben dieß müssen sie auch bey den Speisen, und bey dem mittägigen Trank beobachten: diesen Kranken müssen sie damals ein zwar reines, aber dennoch überschlagen warmes Wasser geben: nur Rekonvalescenten und andere dürfen es kalt trinken. Damit die Kranken aber diese Getränke und Medizin warm überkommen, so sind in einigen Spitalern nahe an Zimmern kleine Küchen angebracht, wo diese gleich erwärmet werden, und wo solche nicht vorhanden sind, so müssen die Wärter diese in der allgemeinen Spitalküche oder mittels Glutpfannen warm machen.

§. XVIII.

Wenn die Arzneyen fertig sind, so müssen die Wärter in Begleitung jener Unterchirurgen oder Praktikanten, die es betrifft, in die Apotheke gehen, sie abzuholen. Sind sie damit in den Sälen angelangt, so werden sie sich nicht unterstehen, ein Medizingefäß auf irgend ein Bett zu stellen, sondern die Arzneyaustheilung liegt den Chirurgen ob, noch viel weniger aber darf es einer wagen, den Kranken selbst einzugeben, oder Umschläge, Pflaster u. d. gl. aufzulegen.

§. XIX.

Die Oefen müssen sie zu solch einem Grade erhitzen, wie sie die Vorschrift erhalten: auch haben sie, wie es in dem vorhergehenden Kapitel ist angegeben

ben worden, zu den bestimmten Stunden sowohl die obern als untern Ventilatoren zu öffnen.

§. XX.

Im jedweden Saale oder Baracken, wo gefährliche Externisten oder Internisten liegen, müssen zwey Wärter Nachtwache halten, einer muß bis zur Mitternacht, der andere von Mitternacht bis frühe wachen: diese wachenden Wärter müssen den Chirurgen an die Hand gehen, und all das befolgen, was ihnen zum Besten der Kranken als zuträglich anbefohlen wird. Eine ihrer Haupt Sorgen muß es seyn, daß sie die brennenden Lampen nicht erlöschen lassen, und daß für jene Kranke, die es bedürfen, immer ein Feuer unterhalten wird.

§. XXI.

Auch wird ihnen unter einer Strafe verbothen, weder in den Krankensälen, noch auf den Gängen Taback zu rauchen. So dürfen sie auch selbst nicht verstaten, daß die Reconvalescenten, noch weniger die Kranken rauchen: ja wenn sie einen mit einer Pfeife sehen, so müssen sie ihm dieselbe abnehmen, und sie ihrem Unteroffizier übergeben, wo sie der Eigenthümer alsdenn wieder abfordern kann, wenn er als gesund aus dem Spital geht. — Zwar ist die Sage: Soldaten sind des Tabackrauchens gewohnt; allein der Gewohnheit wegen wird wohl Niemand krank, wer es folglich wird, muß sich pflegen; und zudem hat man schon einigemal gesagt, daß es theils mit Feuergefahr, theils mit Nachtheil für die Kranken verknüpft ist. Wenn indessen die Wärter stracks rauchen wollten, so ist es ihnen nur im Hofe erlaubt.

S. XXII.

Unter die streng zu leistenden Pflichten der Unteroffiziere und Wärter gehört ferner, daß sie den Kranken auffer den angeordneten Speisen und Getränken keine andere heimlich oder öffentlich zustecken, widrigenfalls werden sie aufs schärfste gestrafet, vielmehr haben sie darauf zu sehen, daß Niemand anderer den Kranken Essen oder Trinken ins Spital zuträgt.

S. XXIII.

Wenn ein Soldat gestorben ist, so muß der Wärter von Saale oder Baracken, sowohl dem Spitalpriester, als dem inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgus die Nachricht bringen; der letztere wird sodann durch einige Krankenwärter den Kadaver, oder in die Zergliederungskammer, wenn etwas besonders in selben zu beobachten wäre, oder alsogleich in die Todtenkammer bringen lassen.

S. XXIV.

Nachher müssen sie das ganze Bettgeräth des Verstorbenen, und wenn es die Chirurgen für gut befinden, auch die Bettstätte in das Spitalbettmagazin tragen, an die Stelle dieses aber ein frisches reines Bett setzen.

S. XXV.

Da sowohl die Unteroffiziere als Krankenwärter für jedes Spital auf immer fixiret sind, wie im II. S. ist gesagt worden, und sich folglich im Spitaldienst selbst recht fertig und geschickt machen können, so hat man nicht nur in Friedenszeiten zum Besten der Kranken gute Individuen, sondern man wird auch diese Leute auf diese Art zum Vortheil des Krankendienstes für Kriegszeiten gleichsam vorbereitet haben: so zwar, daß diese Unteroffiziere wieder andern, diese Wärter aber als Oberkrankenwärter den damals

in grösserer Anzahl neu kommandirten Anleitung in diesem Dienste geben können, wie anderswo schon Erwähnung geschehen ist.

§. XXVI.

Krankenwärter, die dem Spielen ergeben, oder in ihren Verrichtungen nachlässig sind, werden nicht im Spital gelitten, noch vielweniger aber jene, die sich der Trunkenheit überlassen. Ueber Fehltritte haben sie die Herrn Offiziere vom Spital zu strafen.

§. XXVII.

Im Falle, daß viele Krankenwärter auf einmal erkranken, oder viele Kranke, und Blessirte zuwachsen sollten, und mithin die Wärter nicht hinlänglich wären, so kann man entweder die besten Rekonvalescenten, oder die Bauern aus den nahe herumliegenden Dörfern zur Aushilfe nehmen.

§. XXVIII.

Damit alles dieß, was den Unteroffizieren und Krankenwärttern zu thun obliegt, und ihnen hier vorgeschrieben ist, richtig und pünktlich vollzogen wird, so müssen die Unteroffiziere scharf über alles zur Verantwortung gehalten werden; auch verspricht man sich hoffen zu dürfen, daß die Herrn Offiziere diese Mannschaft, so oft sie es werden nöthig finden, zusammenrufen und ihnen diese hier enthaltenen Punkten selbst vorlesen, oder vorlesen lassen.